

Amts- und Informationsblatt der Stadt Kurort Oberwiesenthal



Jahrgang 2023

1. Ausgabe Januar 2023

Montag, 2. Januar 2023

Herausgeber: Stadtverwaltung Kurort Oberwiesenthal · Markt 8 · 09484 Kurort Oberwiesenthal
Verantwortlich: Bürgermeister Jens Benedict

Inhalt

Öffnungszeiten des "Wiesenthaler K3"

Gästeinformation - Museum - Bibliothek

Öffnungszeiten / Durchwahlruffnummern der Stadtverwaltung

Sprechzeiten für Bürger von Kurort Oberwiesenthal

Sprechzeiten der gemeinsamen Schiedsstelle der Gemeinden Sehmatal, Bärenstein und der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Sprechzeiten Bürgerzentrum Annaberg-Buchholz

Neujahrsgrüße des Bürgermeisters

Informationen der Stadtverwaltung

- Geplante Sitzungstermine im Januar 2023
- Abschluss der Spendenaktion "Sanierung Deutschlands höchstgelegener Weihnachtspyramide"
- Abschluss "Spendenaktion für die Brandopfer Lange Gasse"
- Garagen - Miete - Keine Änderung ab 01.01.2023 Umsatzsteuergesetz (UStG) § 2b
- Winterdienst 2022/2023

Öffentliche Bekanntmachungen

- Beschlüsse
- Feststellung des Jahresabschlusses 2021
- Bekanntmachung der Entscheidung im Gaskonzessionsverfahren der Stadt Kurort Oberwiesenthal
- Satzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal) vom 30.11.2022
- Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl

Informationen (diese Angaben erfolgen ohne Gewähr)

- Vorstellung Bürgerpolizistin Annett Triems.
- Vollzug des Tierseuchenrechts - Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz vor der Geflügelpest im Risikogebiet (gesamter Erzgebirgskreis)
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst
- Bereitschaftsdienst der Tierärzte
- Ausschreibung „Spurensuche 2023“

Informationen aus dem „Wiesenthaler K3“

Gästeinformation | Museum | Stadtbibliothek

- Veranstaltungen & Freizeitmöglichkeiten im Januar 2023

Öffnungszeiten des "Wiesenthaler K3" Gästeinformation - Museum - Bibliothek Karlsbader Straße 3

Montag bis Sonntag 09:30 - 12:00 Uhr und
13:00 - 16:00 Uhr

Öffnungszeiten / Durchwahlruffnummern der Stadtverwaltung Kurort Oberwiesenthal

Öffnungszeiten des Rathauses und des Standesamtes:

Montag	09:00 bis 12:00 und nach Vereinbarung
Dienstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Wir bitten um Terminvereinbarung!

Durchwahlruffnummern:

Vorwahl: 037348

Stadtkasse	1550-12
Fundbüro	1550-14
Hauptverwaltung/Gewerbeangelegenheiten	1550-15
Kämmerei	1550-16
Hauptverwaltung/Standesamt	1550-17
Bauangelegenheiten	1550-19
Sekretariat des Bürgermeisters	1550-21
Liegenschaften	1550-25
Fax	1550-28
E-Mail	stadt@oberwiesenthal.de

 stadt@oberwiesenthal.de-mail.de

Homepage

www.oberwiesenthal.de

Facebook www.facebook.com/kurort.oberwiesenthal.de

Sprechzeiten für Bürger von Kurort Oberwiesenthal

Der Bürgermeister steht den Einwohnern von Kurort Oberwiesenthal generell gerne für Gespräche zur Verfügung. Es wird jedoch darum gebeten, vorher im Sekretariat unter der Rufnummer 1550-21 einen Termin zu vereinbaren.

Sprechzeiten der gemeinsamen Schiedsstelle der Gemeinden Sehmatal, Bärenstein und der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Sprechzeiten der gemeinsamen Schiedsstelle der Gemeinden Sehmatal, Bärenstein und der Stadt Kurort Oberwiesenthal:

jeder 1. Montag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr.
Weitere Termine können gern telefonisch unter der
Tel.-Nr. 0157/30834011 vereinbart werden.

Anschrift Schiedsstelle: Friedensrichterin Frau Kolibius,
Turnerheimstraße 6, 09465 Sehmatal-Cranzahl.

Sprechzeiten Bürgerzentrum Annaberg-Buchholz

Das Einwohnermeldeamt für die Stadt Kurort Oberwiesenthal ist an das Bürgerzentrum Annaberg-Buchholz abgegeben. Dort können alle Meldeangelegenheiten der Einwohner von Kurort Oberwiesenthal erledigt werden:

- Ausstellung von Pässen, Kinderpässen und Personalausweisen
- An-, Ab- und Ummeldungen
- Auskünfte aus dem Melderegister
- Ausstellung von Führungszeugnissen und Meldebescheinigungen

Das Bürgerzentrum befindet sich im 1. Stock des Annaberger Rathauses und dient als zentrale Anlaufstelle.

Öffnungszeiten:

Montag + Mittwoch	09:00-15:00 Uhr
Dienstag	09:00-18:00 Uhr
Donnerstag	09:00-16:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	09:00-12:00 Uhr

Zur Vermeidung von Wartezeiten vereinbaren Sie bitte einen Termin unter 03733 425-0.

Neujahrsgrüße Bürgermeisters

Liebe Wiesenthaler,

den Beginn des neuen Jahres 2023 möchte ich zum Anlass nehmen und Ihnen herzlichste Grüße und einige Wünsche für das neue Jahr übermitteln.

Der Jahreswechsel und der Beginn eines neuen Jahres gibt uns immer die Möglichkeit zur Reflexion und zur gedanklichen Einkehr. Ich kann mich noch gut an den Beginn des vergangenen Jahres erinnern. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie hatten unseren Standort fest im Griff, bis Mitte Januar durften wir keine Gäste empfangen und auch der Skibetrieb durfte nicht starten. In den ersten Tagen und Wochen meiner Amtszeit ging es daher grundsätzlich darum, auf die prekäre Situation für unsere touristischen Betriebe und für unsere Stadt im Allgemeinen aufmerksam zu machen. Glücklicherweise hatte die Landesregierung uns Mitte Januar endlich wieder die Möglichkeit eingeräumt, Gäste zu empfangen und den Skibetrieb wieder aufzunehmen. Letztlich wurde daraus noch eine ganz gute Wintersaison, welche uns bis in den April hinein tolles Winterwetter und zahlreiche Gäste bescherte.

Nachdem die Corona-Pandemie nun zum Großteil hinter uns liegt, hat uns in 2022 ein neues, ähnlich schwerwiegendes Problem erreicht. Mit dem grausamen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, hat sich Einiges der bewährten Sichtweisen in Europa verändert. Krieg ist nicht mehr nur ein Begriff aus der Vergangenheit oder von weitentfernten Regionen. 10 Autostunden von uns entfernt, kämpft ein demokratisches Land um sein Überleben gegen einen despotischen Aggressor.

Neben den mentalen Auswirkungen dieses Konfliktes, haben wir in 2022 bereits die direkten Folgen auch für unsere Region und unseren Standort bemerkt. Zu aller erst natürlich die ausgesprochene Solidarität mit den vielen ukrainischen Flüchtlingen, welche auch in unserer Stadt Unterkunft gefunden haben. In Höchstzeiten hatten wir über 50 ukrainische Mitmenschen untergebracht. Aktuell beherbergen wir noch 24 Flüchtlinge in unserer Stadt, welche sich vorbildlich in unsere Gesellschaft einfügen und

damit hier relativ geräuschlos eine Zuflucht gefunden haben.

Die größten Auswirkungen für unsere Betriebe, aber auch für jeden einzelnen privaten Haushalt, haben sich durch die kriegsbedingten Effekte auf die Wirtschaft und vor allem den Energiesektor eingestellt. Die Vervielfachung der Energiekosten treffen jeden Einzelnen von uns, aber natürlich umso mehr unsere touristischen Einrichtungen in der Stadt. Nach Abflachen der Corona-Pandemie stehen wir daher vor der nächsten zu bewältigenden Krise.

Trotz neuer Herausforderungen und Risiken, möchte ich Sie alle ermutigen, positiv und optimistisch zu bleiben. Denn selbst wenn die Aufgaben größer werden und man in einigen Situationen auch mal Grundsätzliches in Frage stellt, haben wir doch in den letzten Jahren bewiesen, dass wir mit Krisensituationen umgehen können, dass wir den Kopf nicht in den Sand stecken, sondern uns innovative Ideen zur Problemlösung einfallen lassen.

Lassen Sie uns daher mit Zuversicht und Tatendrang in das neue Jahr gehen!

2022 war für mich selbst ein aufregendes, neues und abwechslungsreiches Jahr. Wie Sie sicherlich feststellen konnten, war es mir besonders wichtig, eine neue Art der Kommunikation zwischen Stadtverwaltung und Bürgern, auch innerhalb des Stadtrates und in unserer Darstellung in der Öffentlichkeit, zu etablieren. Wir wollen Dienstleister für den Bürger, Partner für unsere Betriebe und Unterstützer für unsere Ehrenamtlichen und Vereine sein.

Mit diesem Credo möchte ich auch das Jahr 2023 positiv, einbeziehend und zukunftsorientiert gestalten.

Im zurückliegenden Jahr haben wir mit einer Vielzahl von Projekten und Initiativen begonnen, unser Oberwiesenthal moderner und zeitgemäßer aufzustellen. Ich möchte an dieser Stelle natürlich nicht auf alle durchgeführten oder begonnenen Vorhaben eingehen, möchte aber die Gelegenheit nutzen und exemplarisch zwei sehr wichtige Projekte aufzeigen:

Gemeinsam mit unseren beiden Skigebietsbetreibern (der FSB und der LGO) und der Ambition 2030 e.V. haben wir uns auf den Weg gemacht, unser Skigebiet und vor allem unsere Ganzjahresdestination weiterzuentwickeln. Auf diesem Weg unterstützt uns der Freistaat Sachsen mit Fördermitteln für unser Tourismuskonzept, genauso wie mit wichtigen Beratungsleistungen für den Ausbau unseres Tourismusstandortes.

Mit der grundsätzlichen Entscheidung zum Bau eines zentralen Parkhauses, integriert mit einem weiteren Lebensmittelhändler in der Stadt, konnten wir die Weichen für eine Verkehrsentslastung der „Altstadt“ und für die bessere Versorgung unseres Ortes treffen. Nun hoffen wir natürlich, dass der Vorhabenträger sich durch die Mühen des Baugenehmigungsverfahrens kämpfen wird und wir das Projekt in 2025 gemeinsam abschließen können.

Neben den größeren Bauvorhaben und Sanierungen, hatten wir als Stadtrat einige wichtige richtungweisende Entscheidungen zu treffen. Diesbezüglich möchte ich mich ausdrücklich für die fraktionsübergreifende Zusammenarbeit, für die kritische Auseinandersetzung, aber auch die trotzdem stets konstruktive Mitarbeit bedanken! Jeder Stadtrat bringt mit seinen Gedanken, Ansichten und seiner Kritik einen wichtigen Input für unsere gemeinsame Entwicklung ein.

Das wünsche ich mir auch für die weitere Zukunft!

Für das Jahr 2023 liegen weiterhin umfangreiche Aufgaben und Vorhaben vor uns. Neben der Neugestaltung des Fichtelchenpfades, welche wir in 2023/24 angehen wollen,

sind wir sehr froh über den Startschuss zur Erneuerung der Technik unserer Feuerwehr, wo wir in 2023 mit einem neuen Feuerwehrfahrzeug für unsere Teilwehr in Hammerunterwiesenthal beginnen werden.

Des Weiteren haben wir eine Vielzahl von Investitionsmaßnahmen vor, welche unseren Ort attraktiver machen bzw. unser Eigentum erneuern. Auch das Thema „Attraktives Wohnen (ohne touristischen Nutzen!)“, wird in 2023 durch die Inkraftsetzung der Erhaltungssatzung und durch die Ausweisung von Flächen zur Wohnbebauung einen hohen Stellenwert einnehmen. Genauso soll das begonnene Projekt „Sportbetonte Grundschule“, gemeinsam mit allen regionalen Akteuren, weiter voran getrieben werden.

Zum Abschluss meiner Worte möchte ich noch zweimal Dank aussprechen:

Als Erstes möchte ich mich bei den städtischen Mitarbeitern für die geleistete Arbeit in 2022 recht herzlich bedanken. Ich weiß aus eigener Erfahrung, dass es nicht immer leicht ist, sich nach langer Zeit auf die Art und Weise eines neuen „Chefs“ umzustellen und lieb gewonnene Wege zu verlassen. Ich freue mich sehr darüber, dass alle Kolleginnen und Kollegen unsere neuen Wege mitgehen und sich mit so viel Engagement und Herzblut für die Entwicklung unserer Stadt einsetzen - Danke!

Als Zweites möchte ich mich bei Ihnen, liebe Bürger, für die Hinweise, für das Lob, aber auch für die Kritik an meiner Arbeit bedanken. Ausgestattet mit diesem Feedback, versuche ich mich regelmäßig zu reflektieren und dadurch meine Arbeit besser zu gestalten.

Bedanken möchte ich mich aber vor allem auch für das neue „Zusammenhaltsgefühl“ in unserer Stadt. Das Brandereignis im Januar und die ausgelöste Spendenbereitschaft, genauso wie die beeindruckende Unterstützung für die Erhaltung unserer Pyramide, zeigt wie eng unser Ort doch verbunden ist und wie eng wir als Wiesenthaler zusammenrutschen können. Danke das jeder seinen Teil dafür leistet!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich wünsche Ihnen und uns allen einen friedvollen, zuversichtlichen und positiven Start in das Jahr 2023!

Bleiben Sie optimistisch, bleiben Sie unserer Stadt treu und verleben Sie ein gesundes und kraftvolles Jahr 2023.

Ihr Bürgermeister
Jens Benedict

Informationen der Stadtverwaltung

Geplante Sitzungstermine im Januar 2023

10.01.2023 - Tourismus- und Sportausschuss
17.01.2023- Stadtrat
24.01.2023 - Technischer Ausschuss

Abschluss der Spendenaktion "Sanierung Deutschlands höchstgelegener Weihnachtspyramide"

Am 24.12.2022 ist die gemeinsame Spendenaktion der Stadt Kurort Oberwiesenthal und der DKB "Herzenswunsch" zu Ende gegangen. Mit 24.835,00 € konnten wir die sogenannte „Crowdfunding-Schwelle“ von 20.000 € erreichen, so dass die Aktion erfolgreich beendet werden konnte.

Zusätzlich haben viele Ortsansässige und Besucher unserer Stadt direkt bei der Stadtverwaltung für den Erhalt unserer

Ortspyramide gespendet. Hierbei kamen nochmals 8.836,00 € zusammen.

Somit erhielt unsere Pyramide eine Gesamtspendensumme in Höhe von 33.671,00 €, welche von insgesamt 209 Einzelspendern und anonymen Unterstützern durch die direkten Sammelaktionen erzielt wurden.

An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei allen Privatpersonen, Institutionen, Unternehmen, Gästen und Freunden unserer Stadt bedanken: Es ist beeindruckend was durch Zusammenhalt, gegenseitige Rücksichtnahme und gemeinschaftliche Unterstützung möglich ist.

Wie geht es jetzt mit unserer Pyramide weiter?

Viele haben uns diese Frage in der letzten Zeit gestellt - wir möchten euch daher gerne auf dem weiteren Weg mitnehmen.

Wie stets kommuniziert, gehen wir von Gesamtkosten in Höhe von ca. 100.000 €, für die Komplettsanierung unserer Pyramide, aus. Hierbei hat der "Neubau" der Figuren, mit ca. 75.000 € Kosten den größten Anteil. Die Figuren werden dabei neu geschnitzt, aber trotzdem im originalen "Design" belassen.

Um die Gesamtkosten des Vorhabens stemmen zu können, werden wir natürlich einen Teil aus unseren städtischen Eigenmitteln aufbringen. Allerdings wollen wir alle Möglichkeiten einer Förderung zur Erhaltung unserer Pyramide nutzen und werden uns daher in der nächsten Zeit intensiv für Fördermittel im Bereich der Heimat- und Kulturpflege bewerben. Wichtige Bedingung für diese Fördermittel ist, dass wir keinesfalls vorzeitig mit der Sanierung beginnen dürfen. Dies wäre dann fördermittelschädlich und würde die Gesamtfinanzierung der Maßnahme negativ beeinflussen.

Da die Gesamtsanierung den Zeitraum von einem halben Jahr einnehmen wird, können wir den Starttermin zur Sanierung ebenfalls noch nicht benennen. Wie gesagt, erst wenn wir Klarheit im Bereich der Fördermittel haben, können wir uns auf den Weg machen.

Letztlich kann es durchaus sein, dass wir die jetzige Pyramide auch für die Weihnachtsaison 2023/24 nochmals irgendwie erhalten und auf dem Marktplatz aufbauen werden.

Die knapp 34.000 € werden aber mit jedem Cent in unsere Pyramide investiert, so dass wir auch noch in einigen Jahrzehnten viel Freude und Tradition an unserem Marktplatz haben werden.

P.S.: Natürlich werden wir uns auch intensiv über den Verbleib der dann "alten" Pyramidenfiguren Gedanken machen.

Nochmals herzlichen Dank an alle Spender!

Jens Benedict
Bürgermeister

Abschluss "Spendenaktion für die Brandopfer Lange Gasse"

Wir möchten die Gelegenheit nutzen und die Öffentlichkeit über den Abschluss der Spendenaktion zu Gunsten der Brandopfer des verheerenden Feuers vom 19. Januar 2022 informieren.

Der Verein "Zukunftswerkstatt Wiesenthal" hatte noch während des Brandes, eine Spendenaktion auf die Beine gestellt, welche letztlich auf die beeindruckende Summe von ca. 136.000 € gewachsen ist.

Nachdem die Verwaltung dieser Spendensumme, eine umfangreiche und für den Verein nicht mehr zu

stimmende Aufgabe war, sind die Stadtverwaltung Kurort Oberwiesenthal und die Kirchgemeinde am Fichtelberg als "Verwahrer" in die Presche gesprungen.

Gemeinsam mit einem Gremium aus den im Oberwiesenthaler Stadtrat vertretenen Fraktionen, Bürgermeister Jens Benedict und Pfarrer Kenny Mehnert wurde eine Jury ins Leben gerufen, welche sich mit der nicht gerade einfachen Aufgabe befassen musste: Wie denn die Spendengelder, möglichst gerecht unter den vier geschädigten Familien verteilt wird.

Nach langen Beratungen und unter Abwägung vieler verschiedener Optionen, wurde den Betroffenen die paritätische Aufteilung der Spendengelder pro Familie vorgeschlagen. Alle Betroffenen zeigten sich sehr zufrieden und glücklich mit dieser Variante, so dass jede geschädigte Partei ca. 34.000 € an Hilfgelder ausgezahlt werden konnte. Die Auszahlung wurde bzw. wird hier durch die Kirchgemeinde durchgeführt.

Bürgermeister Benedict hatte Ende November nochmals die Gelegenheit genutzt und alle Betroffenen, sowie die Mitglieder der Jury, die ehrenamtlichen Helfer und die Initiatoren der Spendenaktion bei einem gemeinsamen Abendessen zusammenzubringen.

Im Namen der betroffenen Familien möchten wir uns nochmals bei allen Spendern, bei allen ehrenamtlichen Helfern, beim Verein und bei den Bürgern der Stadt bedanken, welche im Nachgang dieses Unglücks solche Unterstützung geleistet haben!

Vielen Dank!

Jens Benedict
Bürgermeister

Winterdienst 2022/2023

Zur Durchführung eines reibungslosen Räum- und Streudienstes mit der entsprechenden Einsatztechnik, bitten wir um Beachtung nachfolgender Hinweise:

- Parkende Fahrzeuge am Straßenrand behindern erheblich eine ordnungsgemäße Schneeräumung. Daher ist darauf zu achten, dass die Fahrzeuge so weit wie möglich, am rechten Fahrbahnrand abzustellen sind. Die Durchfahrtsbreite für Räum- und Streufahrzeuge muss mindestens 3,05 m betragen. Wenn Sie über einen eigenen Stellplatz oder Grundstück verfügen, dann parken Sie Ihr Fahrzeug bitte dort ab. Bitte achten Sie auf eventuell geänderte Verkehrsbeschilderung im Zusammenhang mit den Schneefällen bzw. Winterdienstmaßnahmen.
- Müllbehälter bitte erst am Abfuhrtag morgens an den Straßenrand stellen. Nach der Leerung bitte die Müllbehälter so rasch wie möglich von den Straßen und Gehwegen wegstellen.
- Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz sind die Grundstückseigentümer entsprechend der Straßenreinigungssatzung für das Räumen und Streuen der an Ihr Grundstück grenzenden Gehwege oder Straßen verantwortlich. Dabei ist darauf zu achten, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr auf dem Gehweg erfolgen kann. Sollte der Gehweg breiter ausgebaut sein, ist es nicht erforderlich die Gesamtbreite zu beräumen. Der Schnee, Dachschnee oder auftauendes Eis sind auf dem eigenen Grundstück, **nicht im öffentlichen Verkehrsraum - Straße**, zu lagern. Ist dies nicht möglich, muss der Grundstückseigentümer für den Abtransport sorgen.

Zur Ablagerung kann die städtische Schneekippe auf dem P 1 Annaberger Straße genutzt werden.

- Bei Bildung von Eiszapfen oder überhängenden Schnee- und Eismassen an Dächern und Dachrinnen auf der, der öffentlichen Straße zugewandten Seite, sind diese unverzüglich und sicher zu entfernen.
- Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßeneinläufe so freizuhalten, dass das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann.

Jens Benedict
Bürgermeister

Garagen - Miete Keine Änderung ab 01.01.2023 Umsatzsteuergesetz (UStG) § 2b

Sehr geehrte Garagenmieter,

das Inkrafttreten der neuen Regelungen nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) für die öffentliche Verwaltung wurde um zwei weitere Jahre verschoben und tritt voraussichtlich ab dem 01.01.2025 in Kraft. Danach wird die Kommune verpflichtet, u. a. für die Miete der städtischen Garagen die Mehrwertsteuer zu erheben und an das Finanzamt abzuführen. Die Garagenmiete ändert sich damit nicht zum 01.01.2023, sondern voraussichtlich ab dem 01.01.2025.

Benedict
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlussauszüge aus der 34. Stadtratssitzung am 13.12.2022

Beschluss-Nr.: 144 / 34 STR ö. / 2022

- (1) Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Anregungen zur 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal in der Fassung 05/2022 aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB geprüft.
- (2) Den Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden wurden entsprechend Abwägungstabelle (Anlage 1)
 - gefolgt,
 - teilweise gefolgt,
 - nicht gefolgt.
- (3) Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen und in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stadträte	11 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	0
Stimmhaltungen	2

Beschluss-Nr.: 145 / 34 STR ö. / 2022

- (1) Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinden Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft

Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal in der Fassung 12/2022 festgestellt.

- (2) Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch den Stadtrat am 13.12.2022 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde in die Planfassung 12/2022 eingestellt.
- (3) Die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung 12/2022 wird gebilligt.
- (4) Der Bürgermeister wird beauftragt, für die 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde, hier Landratsamt Erzgebirgskreis, die Genehmigung zu beantragen.
- (5) Die Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem FNP berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Jedermann kann den Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stadträte	11 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	2

Beschluss-Nr.: 146 / 34 STR ö. / 2022

- (1) Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Anregungen zum Bebauungsplan „Emil-Riedel-Straße /An den Teichen“ in der Fassung 05/2022 aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs.2 BauGB sowie aus der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB geprüft.
- (2) Den Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden wurde entsprechend Abwägungstabelle (Anlage 1)
 - gefolgt,
 - teilweise gefolgt,
 - nicht gefolgt.
- (3) Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen und in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stadträte	11 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	2

Beschluss-Nr.: 148 / 34 STR ö. / 2022

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal erteilt auf seiner Sitzung am 13.12.2022 zum Bauantrag „Neubau Technikzentrale, Anbau Erker an Wohnhaus“, Steingasse 3 in Kurort Oberwiesenthal sein Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stadträte	11 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	1

Sehr geehrte Einwohner und Abgabepflichtige,

in der Stadtratssitzung am 13.12.2022 wurde der **Jahresabschluss 2021** für die Stadt Kurort Oberwiesenthal festgestellt.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Beschluss-Nr.: 147 / 34 STR ö / 2022

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2021 nach Durchführung der örtlichen Prüfung mit folgendem Inhalt fest:

Ergebnisrechnung

Die Gesamtsumme der ordentlichen Erträge beträgt 5.082.971,74 EUR.
Die Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen beträgt 6.735.433,34 EUR.
Das ordentliche Ergebnis beträgt -1.652.461,60 EUR.

Die Gesamtsumme der außerordentlichen Erträge beträgt 37.879,60 EUR.
Die Gesamtsumme der außerordentlichen Aufwendungen beträgt 72.833,51 EUR.
Das Sonderergebnis beträgt -34.953,91 EUR.

Zum Ausgleich der Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis sowie im Sonderergebnis machte die Stadt zunächst von ihrem Wahlrecht gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO Gebrauch, den Fehlbetrag aus dem Saldo der planmäßigen Abschreibungen auf das Altvermögen sowie der ordentlichen Auflösung deren Sonderposten, Ab- und Zuschreibungen von Alt-Finanzanlagen mit dem Basiskapital in Höhe von insgesamt 1.577.131,60 Euro zu verrechnen.

Die danach verbliebenen Defizite wurden in Höhe von 78.846,96 Euro aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und in Höhe von 31.436,95 Euro aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses ausgeglichen.

Finanzrechnung

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt -175.274,39 EUR.
Der Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit beträgt 146.429,87 EUR.

Der Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit beträgt -39.922,89 EUR.
Die Änderung des Finanzierungsmittelbestandes beträgt -68.767,41 EUR.
Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen beträgt -13.248,68 EUR.
Der Bestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2021 beträgt 1.042.590,22 EUR.

Vermögensrechnung

Die Bilanzsumme beträgt 38.735.925,98 EUR.
Die auf der Passivseite ausgewiesene Kapitalposition in Höhe von 20.037.971,15 EUR

beinhaltet eine Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.303.238,24 EUR und des Sonderergebnisses in Höhe von 184.230,59 EUR.

Gemäß § 88c Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wurde der Jahresabschluss der Stadt Kurort Oberwiesenthal für das Haushaltsjahr 2021 auf der Internetseite

www.oberwiesenthal.de

unter der Rubrik *Stadtverwaltung - Bürgerservice - Öffentliche Dokumente* zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Jens Benedict
Bürgermeister

Satzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal) vom 30.11.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis, die der Ausübung der hoheitlichen Gewalt dienen (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen), soweit nicht Ausnahmen in dieser Satzung oder dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) geregelt sind. Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, so wird diese ebenfalls auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst hat bzw. die Person, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner, dem die Kosten auferlegt werden. Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 4 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Ämter sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, den die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, nach dem in § 1 dieser Satzung genannten Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz).
- (2) Für öffentlich-rechtliche Leistungen, für die im KommKVz weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend der §§ 11 und 12 SächsVwKG besteht, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im aktuell geltenden Sächsischen Kostenverzeichnis bewerteten öffentlich-rechtlichen Leistung.

Bekanntmachung der Entscheidung im Gaskonzessionsverfahren der Stadt Kurort Oberwiesenthal



*Unterzeichnung des Konzessionsvertrages durch Herrn Bürgermeister Benedict und Herrn Warner, Geschäftsführer eins energie in sachsen GmbH & Co. KG
Foto: eins energie in sachsen GmbH & Co. KG*

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal hat das Auslaufen des bestehenden Gaskonzessionsvertrages für das Gebiet der Stadt Kurort Oberwiesenthal sowie für den Ortsteil Hammerunterwiesenthal am 18.12.2020 gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG im elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Nach Durchführung des Auswahlverfahrens hat die Stadt Kurort Oberwiesenthal gemäß Ratsbeschluss Nr. 126 / 30 STR ö./ 2022 vom 20.09.2022 den neuen Gaskonzessionsvertrag mit der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG abgeschlossen. Nachdem zunächst mehrere Unternehmen Interessenbekundungen abgegeben hatten, lag bei der Entscheidung nur noch ein verbindliches Angebot der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG vor. Das Vertragsangebot der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG gewährleistet einen den Zielen des § 1 EnWG entsprechenden Netzbetrieb und nimmt auf die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft angemessen Rücksicht.

Die Entscheidung der Stadt Kurort Oberwiesenthal für das Angebot der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG wird hiermit gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG bekanntgegeben.

Kurort Oberwiesenthal, den 15.12.2022

Jens Benedict
Bürgermeister

Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung im Sächsischen Kostenverzeichnis, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr in Höhe von 5 bis 25.000 Euro festgesetzt.

- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im KommKVz keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Auslagen

Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Sie können im Ausnahmefall pauschaliert erhoben werden, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Kosten unverhältnismäßig ist. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. Umfasst ein Vorgang mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen, entstehen die Kosten mit Beendigung der letzten Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Kurort Oberwiesenthal einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Verwaltungskosten, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 6 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Die in § 8a Absatz 2 Satz 1 SächsKAG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für

Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten - Kostensatzung - vom 20.10.2003 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, den 30.11.2022

Jens Benedict
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

a) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kurort Oberwiesenthal, den 30.12.2022

Jens Benedict
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal über die Erhebung von
Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Kurort
Oberwiesenthal vom 30.11.2022)**

Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung (KommKVz)

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
1	Allgemeine Amtshandlungen		
	1	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers je angefangene halbe Stunde	21,50
	2	Beglaubigungen	
		Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnissen und dergleichen je Beglaubigung	7,50
		gleichzeitige Beglaubigung mehrerer gleicher Unterschriften, Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnissen und dergleichen je Beglaubigung 50 % der vollen Gebühr	3,75 für die zweite und jede weitere Beglaubigung
	3	Bescheinigungen	
	3.1	Erteilung einer Bescheinigung je angefangene halbe Stunde	21,50
	3.2	Erteilung einer Spendenbescheinigung	kostenfrei
	4	Einsichtgewährung, Auskünfte, Archivsuche	
	4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher ohne Suche, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird je Akte oder Buch	1,00 mindestens 10,00
	4.2	Archivsuche aus dem Stadtarchiv je angefangene halbe Stunde	21,50
	4.3	Auskunftserteilung aus archivierten Geburten-, Ehe- und Sterbebüchern je angefangene halbe Stunde	22,50
	4.4	Akteneinsicht und Auszüge aus dem Bauaktenarchiv	
	4.4.1	Recherche/Auskunftserteilung zu Unterlagen aus dem Bauaktenarchiv auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers (Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine Nutzung erfolgt.) je angefangene halbe Stunde	21,50
	4.4.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen je angefangene halbe Stunde	21,50

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
	4.4	Akteneinsicht und Auszüge aus dem Bauaktenarchiv	
	4.4.1	Recherche/Auskunftserteilung zu Unterlagen aus dem Bauaktenarchiv auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers (Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine Nutzung erfolgt.) je angefangene halbe Stunde	21,50
	4.4.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen je angefangene halbe Stunde	21,50
	5	Fristverlängerungen	
		Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr mindestens 10,00
	6	Erteilung einer Zweitschrift	50 Prozent der Gebühr für die Erstschrift mindestens 10,00
	7	Aufnahme einer Niederschrift außerhalb eines Verwaltungsaktes je angefangene halbe Stunde	21,50
	8	Schreibauslagen/Vervielfältigungen	
	8.1	Kopiergebühren je A4-Seite Farbaufschlag je Seite (A4) (Angefangene Seiten werden voll berechnet.) je A3-Seite Farbaufschlag je Seite (A3)	0,50 0,50 0,75 0,75
	8.2	Vervielfältigung in elektronischer Form je Datei	2,50
2	Finanzverwaltung		
	1	Ersatz einer Hundesteuermarke	10,00
	2	Erteilung einer Zweitschrift für einen Steuerbescheid	5,00
	3	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	18,00
	4	Erteilung einer Forderungsaufstellung	13,50
	5	Erteilung einer Bescheinigung für das Finanzamt	18,00
3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit		
	1	Fundsachen Fundanzeigen, Aufbewahrung, Ermittlung des Verlierers, Aushändigung je angefangene halbe Stunde	20,50
	2	Fundtiere Ergreifung, Verwahrung, Eigentümerfeststellung je angefangene halbe Stunde	20,00

	3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	13,00
	4	Erteilung einer Genehmigung für ein Traditionsfeuer oder Feuerwerk (Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Traditionsfeuer bzw. Feuerwerk nicht stattfindet.) je angefangene halbe Stunde	20,00
	5	Gebühr im Zusammenhang mit der Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge Die Gebühr umfasst alle mit der Verwahrung im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, wie die Ausstellung von Bescheinigungen, die Fertigung von Niederschriften, Anhörungen, Aufforderungen für die Abholung sowie die Herausgabe je angefangene halbe Stunde	20,50
4	Schulen und Soziales		
		Fertigung einer Zensurenübersicht bei Verlust eines Originalzeugnisses	45,00
5	Bauverwaltung/Liegenschaften		
	1	Ausübung eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG
	2	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG
	3	Erteilung eines Negativzeugnisses (§§ 24 bis 28 BauGB, § 17 SächsDSchG, §§ 24, 25 SächsWG, § 27 SächsWaldG)	41,50
	4	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG
	5	Planungsrechtliche Bewertung von Flurstücken nach §§ 30, 33, 34, 35 BauGB je angefangene halbe Stunde	21,50
	6	Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (z. B. Trassen- und Aufgrabungsbestimmungen, Zustimmung für Grundstückszufahrten u. ä.)	43,00
	7	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung je angefangene halbe Stunde	21,50
	8	Erteilung von Auskünften zur Lage je Flurstück in einem Umlegungsgebiet (§ 52 BauGB), Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB), Erhaltungssatzungsgebiet (§ 172 BauGB) sowie zu abgeschlossenen Stellplatzablösevereinbarungen und städtebaulichen Verträgen je angefangene halbe Stunde	21,00
	9	Erteilung von Genehmigungen zur Flächennutzung außerhalb von Pacht- und Gestattungsverträgen je angefangene halbe Stunde	21,00
6	Gewerbe		
	1	Gewerbeanmeldung	32,50
	2	Gewerbeummeldung	32,50

	3	Gewerbeabmeldung	10,00
	4	Anmeldung von erlaubnispflichtigen Gewerben (z. B. Gaststätte) je angefangene halbe Stunde	21,50
	5	Vorläufige Gaststättenerlaubnis je angefangene halbe Stunde	21,50
	6	Abgabe von Stammbüchern/Urkundenmappen im Zusammenhang mit einer Trauung/Beurkundung je nach Einkaufspreis	5,00 bis 50,00
7	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren		
	1	Mahnung nach § 13 Absatz 2 SächsVwVG	8,00 bis 40,00
	8.2	Vollstreckungsankündigung	8,00 bis 40,00
	8.3	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	50,00 70,00
	8.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	70,00 bis 180,00
	8.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	40,00 bis 1.000,00
	8.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG	100,00 bis 1.000,00

Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung im Friedhofsverbund Cranzahl

Durch den Zusammenschluss der Friedhöfe Bärenstein, Cranzahl, Jöhstadt, Grumbach, Schmalzgube, Oberwiesenthal und Hammerunterwiesenthal zum Friedhofsverbund Cranzahl unter der Trägerschaft der Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl gibt es ab 01.01.2023 eine neue Gebührenordnung und eine einheitliche Friedhofsordnung.

Die neue **Friedhofsordnung** ist im vollen Wortlaut auf unserer Internetseite

www.friedhofsverbund-cranzahl.de

einschbar und liegt in der Friedhofsverwaltung Cranzahl zur Einsichtnahme aus.

Nachfolgend finden Sie die **Friedhofsgebührenordnung** für unsere Friedhöfe im Friedhofsverbund, welche zum 01.01.2023 in Kraft tritt. Wer eine genaue Kostenaufstellung für eine Bestattung wünscht, kann sich gern bei uns melden.

Die Friedhofsverwaltung Cranzahl

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth.

Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1.	Reihengrabstätten	
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	0,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	980,00 €
2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	1.430,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.950,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
	Einzelstelle (je 2 Urnen)	1.430,00 €
2.3.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	71,50 €
	nach 2.1.2	97,50 €
	nach 2.2	71,50 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr
Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.

1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	150,00 €
----	--	----------

2.	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	480,00 €
3.	Urnenbeisetzung	250,00 €
4.	Gebühr für Träger bei Sargbestattungen	150,00 €
5.	Gebühr für Beerdigungschor bei Trauerfeiern	30,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen
Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Gebühr für die Benutzung der entsprechenden Räumlichkeiten bei Trauerfeiern

1.	Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle Jöhstadt pro Benutzung	150,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Feierhalle Schmalzgrube pro Benutzung	100,00 €
3.	Gebühr für die Benutzung der Kirche Bärenstein pro Benutzung	150,00 €
4.	Gebühr für die Benutzung der Kirche Cranzahl pro Benutzung	75,00 €
5.	Gebühr für die Benutzung der Kirche Grumbach pro Benutzung	50,00 €
6.	Gebühr für die Benutzung der Kirche Hammerunterwiesenthal pro Benutzung	100,00 €
7.	Gebühr für die Benutzung der Kirche Oberwiesenthal pro Benutzung	200,00 €

V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber	
1.1	für Sargbestattungen	3.610,00 €
1.2	für Urnenbeisetzungen	3.080,00 €
2.	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	3.430,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	25,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	25,00 €
3.	Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	25,00 €
4.	Verwaltungsaufwand Trauerfeier ohne Bestattung/Beisetzung	50,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wort- laut in den Amtsblättern Bärenstein, Jöhstadt, Oberwiesenthal und Sehmatal.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung Cranzahl.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und nach der öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Alle Änderungen dieser Friedhofsgebührenordnung treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die folgenden Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft:

- a) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl für den Friedhof Cranzahl vom 30.11.2018,
- b) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde an Fichtelberg und Bärenstein für den Friedhof Bärenstein vom 30.11.2018,
- c) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde an Fichtelberg und Bärenstein für die Friedhöfe Oberwiesenthal und Hammerunterwiesenthal vom 12.11.2018,
- d) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. St.-Margarethen-Kirchgemeinde für die Friedhöfe Grumbach und Schmalzgrube vom 07.12.2018 und
- e) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. St.-Salvator-Kirchgemeinde Jöhstadt für den Friedhof Jöhstadt vom 06.12.2018

Cranzahl, den 14.10.2022

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl



AZ. R 56513

Chemnitz, 29.11.2022

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz



Richter
Oberkirchenrat

Informationen (diese Angaben erfolgen ohne Gewähr)

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kurort Oberwiesenthal,

an dieser Stelle möchte ich mich Ihnen, als Ihre zuständige Bürgerpolizistin vorstellen. Mein Name ist Annett Triems. Ich bin Polizeihauptmeisterin und arbeite im zum Polizeirevier Annaberg gehörenden Polizeistandort Oberwiesenthal. Zu meinen Betreuungsbereichen gehören die Stadt Kurort Oberwiesenthal und die Gemeinde Bärenstein

Zu meinen Aufgaben als Bürgerpolizistin gehören insbesondere

- regelmäßige Kontrollen im Betreuungsbereich,
- die Verhinderung und Aufklärung von Straftaten

- die Aufnahme von Anzeigen und Verkehrsunfällen
- die Übermittlung von festgestellten Mängeln an
- die zuständigen Stellen und Einrichtungen,
- Prävention, sowie die
- Kontaktaufnahme und -pflege mit Bürgern,
- Bürgergruppen, Vereinen, staatlichen, privaten
- und kirchlichen Einrichtungen.



Ich bin also in allen Aspekten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Ihre Ansprechpartnerin im Betreuungsbereich.

Sie können mich von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8 bis 14 Uhr, unter der Nummer **037348-9699-10** telefonisch erreichen. Da ich viel in meinen Betreuungsbereichen unterwegs bin, rufen Sie bitte in dringenden Fällen unter der Telefonnummer **03733-88-0** direkt im Polizeirevier Annaberg an. Die Dienststelle ist ständig erreichbar.

Weiterführende Informationen zur Kontaktaufnahme oder zu Sprechzeiten finden Sie im Internet unter dem Link: <https://www.polizei.sachsen.de/de/13124.htm>. Dort wählen Sie auf der rechten Seite bitte noch den betreffenden Ort aus.

In Zukunft möchte ich Ihnen hier im Amtsblatt in loser Folge, wichtige Informationen mit polizeilich relevantem Bezug mitteilen.

Ich wünsche Ihnen ein glückliches und zufriedenes neues Jahr, bleiben Sie gesund!

Ihre Bürgerpolizistin
Annett Triems

Vollzug des Tierseuchenrechts Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz vor der Geflügelpest im Risikogebiet (gesamter Erzgebirgskreis)

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Erzgebirgskreis (LÜVA) erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Das gesamte Gebiet des Erzgebirgskreises wird als Risikogebiet ausgewiesen. Im Risikogebiet sind Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie

Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, verboten.

2. Für den Punkt 1. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

4. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den bekannten Geschäftszeiten des Landratsamtes Erzgebirgskreis, sowie auf der Internetseite www.erzgebirgskreis.de eingesehen werden.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Positive Nachweise des HPAI-Virus werden mittlerweile aus fast allen Bundesländern gemeldet. In Sachsen ist bereits der Landkreis Bautzen betroffen.

Außerdem melden inzwischen 25 europäische Länder Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von HPAI des Subtyps H5 bei Hausgeflügel.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat als Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit in seiner „Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland“ vom 08.11.2022 das Risiko für die Einschleppung und Verbreitung von HPAIV H5 in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel als „hoch“ bewertet. Außerdem ist von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen (Sekundärausbrüche) auszugehen. Äußerste Vorsicht ist beim (ambulanten) Handel mit Lebendgeflügel angezeigt. Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und gehaltenen Vögeln hat in Europa zugenommen. Oberste Priorität besitzt weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

In Norddeutschland kam das Geflügelpestgeschehen über die Sommermonate, anders als in früheren Jahren, nicht zum Erliegen. Seit Juni 2022 sind in Deutschland 294 neue Fälle von HPAI bei Wildvögeln festgestellt worden, überwiegend bei Koloniebrütern in den Küstenregionen sowie bei Gänsen, Enten und Schwänen. Außerdem wurden seit dem 63 Ausbrüche von HPAI in Geflügelbeständen gemeldet, vorwiegend in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein- Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Bayern und Baden-Württemberg, aber nun auch in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen.

Als Einschleppungswege in die Betriebe wurden ermittelt: Zukauf von Geflügel, Kontakt zu Wildtieren und Infektion durch benachbartes Geflügel.

Der herbstliche Vogelzug trägt zur Verbreitung der zirkulierenden Viren innerhalb der Wildvogelpopulation bei. Hierdurch hat sich das Risiko einer Ausbreitung von HPAI-Viren bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel erhöht. Hinzu kommen kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, die ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt begünstigen.

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 Buchst. B) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. C) VO (EU)

2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung.

Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen.

Das in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen, -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen Tauben, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbare Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potenziell infizierten Tieren möglich ist.

Auch indirekte Übertragungen des HPAI-Virus, z.B. durch viruskontaminierte Gegenstände (Käfige etc.), Futter, Tränkwasser und Personen (Kleidung, Schuhe) sind möglich.

II.

Das LÜVA des Landratsamtes Erzgebirgskreis ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig, gemäß §§ 6 und 24 Abs. 1 und Abs. 3 TierGesG i. V. m. § 1 Abs.1 und 2 SächsAGTierGesG bzw. § 3 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Veranstalter von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art sowie Halter und damit verantwortliche Personen für Geflügel (ausgenommen Laufvögel) im genannten Risikogebiet.

Zu 1.:

Die Auswahl und Bewertung des gesamten Erzgebirgskreises als Risikogebiet folgt der aktualisierten Risikobewertung des LÜVA Erzgebirgskreis vom 07.12.2022 auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-VO.

Demnach sind bei der Bewertung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu Gebieten, in denen sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See oder einem Fluss, an dem die genannten Vögel rasten, brüten oder anderweitig in einen epidemiologischen Zusammenhang gebracht werden, die Geflügeldichte, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, positive HPAIV-Befunde bei Wildvögeln aktuell sowie in den vorangegangenen Jahren, der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem direkt angrenzenden Nachbarkreis, sowie Einzelbetriebe mit besonderer Bedeutung. Treffen ein oder mehrere der benannten Faktoren regional zu, ist hier von einem erhöhten Risiko des Eintrags der Tierseuche in den Hausgeflügelbestand auszugehen.

Maßgeblich für die Ausdehnung des Risikogebietes ist die aktuelle epidemiologische Situation sowie das äußerst dynamische Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen.

Es sind für den Erzgebirgskreis aktuell keine Gebiete mit einem vernachlässigbaren Risiko auszumachen. Das Risiko des Auftretens bei Wildvögeln oder des Ausbruchs in einem Hausgeflügelbestand ist nunmehr im gesamten Erzgebirgskreis gegeben.

Aus diesem Grund sind im gesamten Erzgebirgskreis erhöhte über das normale Maß der Biosicherheitsmaßnahmen hinausgehende Schutzmaßnahmen notwendig und anzuordnen.

Das LÜVA hat die Risikobewertung erstellt und an die aktuelle Lage angepasst. Daraus ergibt sich vorliegend, dass ein Verbot von Veranstaltungen in dem unter Punkt 1

aufgeführten Gebiet zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich ist. Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, um die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. Sie sind in Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters angemessen.

Zu 2.:

Auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Geflügelpest eine akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung ist, die für Tiere eine Gefahr darstellt und, aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters, auch für Menschen beachtlich ist und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Ein Ausbruch in einem Geflügelbestand bedeutet zudem einen immensen wirtschaftlichen Schaden für den unmittelbar Betroffenen sowie die mittelbar betroffenen Tierhalter in den einzurichtenden Restriktionszonen.

Das zoonotische Potenzial hat der Erreger mittlerweile unter Beweis gestellt.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Demgegenüber haben die sonstigen Interessen von Geflügelhaltern oder sonstigen Dritten in dem oben genannten Risikogebiet zurückzustehen.

Zu 3. und 4.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügbaren Teils. Die vollständige Begründung kann im LÜVA Erzgebirgskreis zu den üblichen Geschäftszeiten und unter Beachtung der aktuellen Corona- Schutzmaßnahmen eingesehen werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Zu 5.:

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich und zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. Zugleich sind sie in Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und des grundsätzlichen Zoonosecharakters angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de-mail.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen den Punkt 1. entfällt jedoch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Wir weisen darauf hin, dass vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit in Abhängigkeit von der Schwere der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG).

Annaberg-Buchholz, 07.12.2022

Dr. Mario Stein
Amtstierarzt/Referatsleiter Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt



Sie sind krank außerhalb der Sprechzeiten Ihrer Arztpraxis?

In den Ärztlichen Bereitschaftspraxen der KV Sachsen erhalten Sie medizinische Versorgung bei akuten, aber **nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen** außerhalb der üblichen Sprechzeiten von Arztpraxen.

Informationen zu allen **Standorten, Behandlungsbereichen und Öffnungszeiten** erhalten Sie telefonisch unter: **116117**, sowie unter: www.kvsachsen.de > **Bereitschaftsdienste**.

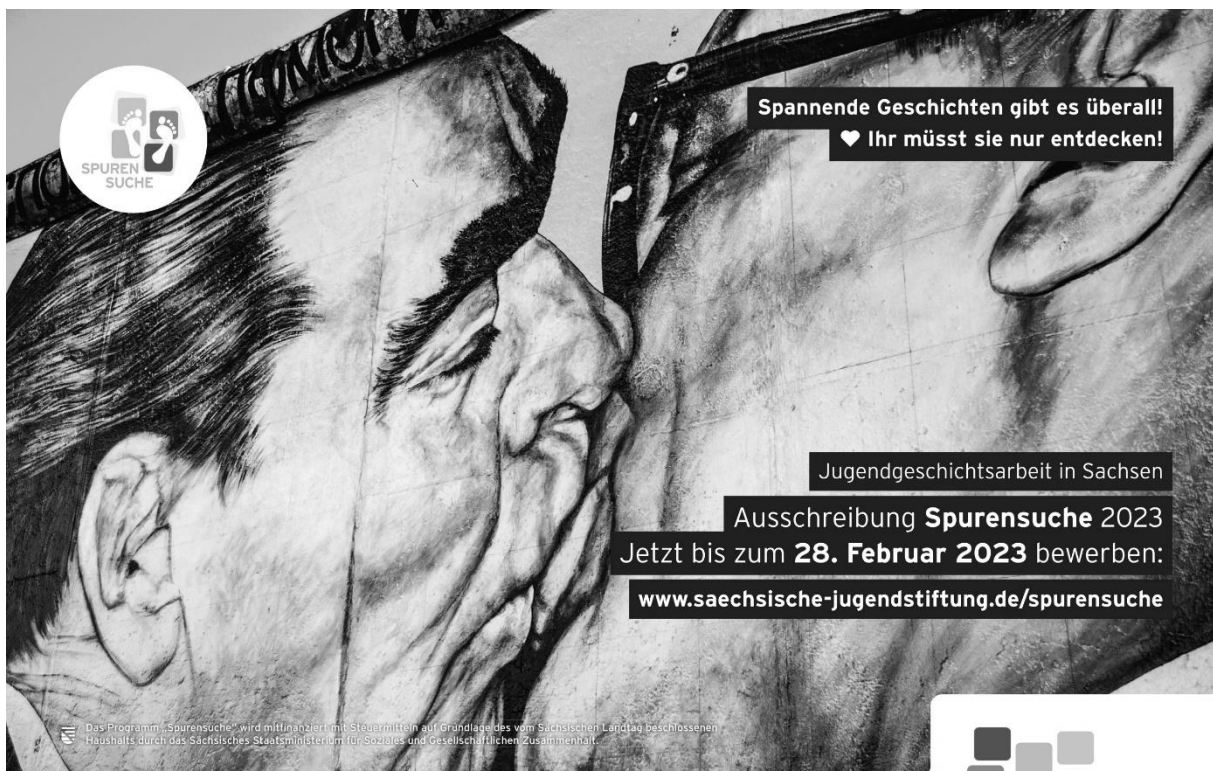
**Bereitschaftsdienst der Tierärzte
vom 02.01.2023 -05.02.2023
Gebiet Annaberg**

- 02.01.-08.01.2023** Herr TA Denny Beck/ Gelenau
Großtiere
Tel. 0173 9173384
Frau TÄ Susann Zieboll/
Ehrenfriedersdorf
Kleintiere
Tel. (03 7341) 574380
- 09.01.-15.01.2023** Frau Hein (TAP Armbrecht)/
Schlettau
Großtiere
Tel. 03733 6797547
Zentrum für Kleintiermedizin/
Annaberg- Buchholz
Kleintiere
Tel. 03733 66168, 0160 96246798
- 16.01.-22.01.2023** Frau Bonow (TAP Armbrecht)/
Schlettau
Großtiere
Tel. 03733 6797547
Frau Dr. Sandy Schulz/ Gelenau
Kleintiere
Tel. 0174 3160020

- 23.01.-29.01.2023** Herr Lindner/ Thum
Großtiere
Tel. 037297 476312, 0162 3794419
Zentrum für Kleintiermedizin/
Annaberg- Buchholz
Kleintiere
Tel. 03733 66168, 0160 96246798
- 30.01.-05.02.2023** Herr TA Denny Beck/ Gelenau
Großtiere
Tel. 0173 9173384
Frau TÄ Susann Zieboll/
Ehrenfriedersdorf
Kleintiere
Tel. (03 7341) 574380

Der Bereitschaftsdienst beginnt wochentags jeweils 18.00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag 06.00 Uhr. Die Wochenendbereitschaft beginnt Freitag 18.00 Uhr und endet Montag 06.00 Uhr. Es wird gebeten, den tierärztlichen Bereitschaftsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen und sich vor dem Besuch des Notdienstes telefonisch anzukündigen.

Dr. Stein
Amtstierarzt/Referatsleiter



Spannende Geschichten gibt es überall!
♥ Ihr müsst sie nur entdecken!

Jugendgeschichtsarbeit in Sachsen
Ausschreibung **Spurensuche 2023**
Jetzt bis zum **28. Februar 2023** bewerben:
www.saechsische-jugendstiftung.de/spurensuche

Das Programm „Spurensuche“ wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

**SÄCHSISCHE
JUGENDSTIFTUNG**

www.saechsische-jugendstiftung.de

**Informationen aus dem „Wiesenthaler K3“
Gästeinformation | Museum | Stadtbibliothek**

Öffnungszeiten (Winter):

Montag bis Sonntag 09:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Sehr geehrte Einwohner,

in der Gästeinformation können Sie ab dem 16. Januar die

* Chronik Historie des Wiesenthals (Pappeinband)
für 5,00 € und

* Chronik Historie des Wiesenthals (Ledereinband)
für 15,00 €
erwerben.

Kontakt „Wiesenthaler K3“

Karlsbader Straße 3

09484 Kurort Oberwiesenthal

Tel: + 49 (0) 37348 1550-50

Fax: + 49 (0) 37348 1550-182

Internet: www.oberwiesenthal.de

Facebook: www.facebook.com/kurort.oberwiesenthal

E-Mail: info@oberwiesenthal.de

Das Museum im „Wiesenthaler K3“ zeigt auf zwei Etagen eine große Wintersportausstellung und die Geschichte des Wiesenthals. Neu hinzugekommen ist ein Ausstellungsteil zur Bergrettung am Fichtelberg. Für Kinder bis 16 Jahre ist der Eintritt frei.

Museumsführungen:

Möchten Sie mit Ihrer Familie oder Freunden das Museum besichtigen? Öffentliche Museumsführungen bzw. kombinierte Stadt- und Museumsführungen finden regelmäßig statt. Die genauen Termine entnehmen Sie bitte dem Veranstaltungskalender.

Für Gruppen sind auch Führungen außerhalb der Öffnungszeiten buchbar. Sprechen Sie uns an!

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

Veranstaltungen & Freizeitmöglichkeiten im Januar 2023

Montag - Sonntag | 09:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | „Wiesenthaler K3“

Besuchen Sie das Museum im „Wiesenthaler K3“

"Wiesenthaler K3", Karlsbader Straße 3, Tel.: 037348 1550-50, www.oberwiesenthal.de

Zu bestaunen sind Trophäen, Pokale und Olympisches Gold. Außerdem lernen Sie die Ortsgeschichte kennen und können den Liedern Anton Günthers lauschen. Preise: 4,00 € mit Gästekarte, 5,00 € ohne Gästekarte und Kinder bis 16 Jahre Eintritt frei. Letzter Eintritt jeweils 1 Stunde vor Schließung. Geänderte Öffnungszeiten am 01.01.2023 von 09:30 bis 13:00 Uhr

So 01.01.2023 | Beginn: 16:00 Uhr | Fichtelbergplateau

Neujahrsläuten der Friedensglocke auf dem Fichtelberg

Die Friedensglocke auf dem Fichtelbergplateau - als Denkmal der Einheit Deutschlands läutet sie für Frieden, Einigkeit, Gerechtigkeit und Liebe. Ihr Geläut ist bis ins benachbarte Tschechien zu hören und erklingt somit auch für ein vereinigtes Europa. Der Türmer Gerd Schlesinger aus Schwarzenberg bringt die Friedensglocke auf dem Fichtelberg zum Läuten. Aufgrund der starken Beschädigungen im Frühjahr wird die Läutedauer eingeschränkt. Wir bitten um Verständnis.

Mo 02.01.2023 | 11:00 bis 12:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

Stadtführung mit dem Klöppelweibl

Wiesenthaler Klöppelstub, Markt 10, Tel.: 037348 23261, www.kloepfelstub.de

Je nach Witterungslage erfahren Sie während eines 1 bis 1 1/2 - stündigen Rundganges allerlei Wissenswertes zur Geschichte der Stadt Kurort Oberwiesenthal. Preis: 3,00 € mit Gästekarte, 4,00 € ohne Gästekarte, Kinder bis 16 Jahre frei.

Di 03.01.2023 | 10:00 bis 15:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

geführte Schneeschuhwanderung - "Natur pur"

Gästeinformation Kurort Oberwiesenthal, Karlsbader Straße 3, Tel.: 037348 1550-50, www.oberwiesenthal.de

Abseits der präparierten Winterwanderwege oder Loipen geht es teilweise querfeldein bzw. durch den tief verschneiten Winterwald. Unser Ziel, der Stümpelfelsen, liegt mitten in der unberührten Natur, zwischen schneebedeckten Fichten und erwartet uns mit einer atemberaubenden Weitsicht

(witterungsabhängig) ins Erzgebirge. Ca. 10 km, leichte bis mittelschwere Tour, Selbstverpflegung empfohlen. Preise: mit Gästekarte kostenfrei, 5,00 € pro Person ohne Gästekarte, zzgl. Ausleihgebühr Schneeschuhe 10,00 €.

Mi 04.01.2023 | 13:00 bis 14:30 Uhr | Wiesenthaler Klöppelstub

Schnupperkurs Klöppeln

Wiesenthaler Klöppelstub, Markt 10, Tel.: 037348 23261, www.kloepfelstub.de

Einmal diese alte Handwerkskunst selbst ausprobieren, gefertigt wird ein Lesezeichen! Eine Voranmeldung ist erforderlich! Anmeldung per E-Mail an info@kloepfelstub.de oder telefonisch unter 0162 4890561. Preise: 5,00 € Erwachsene, 3,00 € Kinder bis 16 Jahre.

Mi 04.01.2023 | 15:00 bis 16:00 Uhr | "Wiesenthaler K3"

Öffentliche Museumsführung

"Wiesenthaler K3", Karlsbader Straße 3, Tel.: 037348 1550-50, www.oberwiesenthal.de

Machen Sie Bekanntschaft mit der Ortsgeschichte des Wiesenthals, lernen Sie den Künstler William Wauer kennen und lauschen Sie den Liedern Anton Günthers. Den krönenden Abschluss bilden Medaillen, Ausrüstungen und Filme zum Oberwiesenthaler Wintersport.

Preise: 6,00 € mit Gästekarte, 7,00 € ohne Gästekarte, Kinder bis 16 Jahre Eintritt frei.

Do 05.01.2023 | 10:00 bis 15:30 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

geführte Schneeschuhwanderung - Lost Place "Königsmühle"

Wiesenthaler Klöppelstub, Markt 10, Tel.: 037348 23261, www.kloepfelstub.de

In ihrem Buch "Reise in meine Kindheit" schreibt die Autorin R. Ernst über ihren ehemaligen Heimatort Königsmühle "... Wer einmal da war, kommt immer wieder..."

Diese mittelschwere, 10 - 11 km lange Wanderung führt nach Tschechien, in das Tal der Königsmühle. Die Tour ist grenzüberschreitend. Die Personaldokumente sind mitzuführen. Die Schneeschuhe können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Die Mitnahme von Verpflegung wird daher empfohlen. Da diese Wanderung teilweise über freie Fläche führt, wird die Mitnahme der Sonnen- oder Skibrille empfohlen. Bei stark eingeschränkten Sichtverhältnissen wird eine Ersatztour gelaufen.

Preis: 5,00 € Erwachsene, Kinder bis 16 Jahre frei zzgl. 10,00 € Ausleihgebühr Schneeschuhe & Stöcke.

Do 05.01.2023 | 17:30 bis 19:30 Uhr | Sparkassen-Skiarena

Nachtski - Langlauf unter Flutlicht

WSC Erzgebirge Oberwiesenthal e. V., Fichtelbergstraße 1A, Tel.: 037348 23342, www.wsc-erzgebirge.de

Im Zeitraum von 17:30 Uhr bis 19:30 Uhr wird in der Sparkassen-Skiarena Oberwiesenthal ein Teil der Loipen beleuchtet. Unkostenbeitrag für die Nutzung der Loipe: 5,00 € p. P., witterungsabhängig.

Fr 06.01.2023 | 10:00 bis 12:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

Stadtrundgang mit Museumsführung

"Wiesenthaler K3", Karlsbader Straße 3, Tel.: 037348 1550-50, www.oberwiesenthal.de

Bei einem Stadtspaziergang lernen Sie unsere Stadt mit ihren Sehenswürdigkeiten kennen, anschließend besuchen wir das Museum unter fachkundiger Führung. Preise: 6,00 € mit Gästekarte, 10,00 € ohne Gästekarte.

Mo 09.01.2023 | 11:00 bis 12:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

Stadtführung mit dem Klöppelweibl

Wiesenthaler Klöppelstub, Markt 10, Tel.: 037348 23261, www.kloepfelstub.de

Je nach Witterungslage erfahren Sie während eines 1 bis 1 1/2 - stündigen Rundganges allerlei Wissenswertes zur Geschichte der Stadt Kurort Oberwiesenthal. Preis: 3,00 € mit Gästekarte, 4,00 € ohne Gästekarte, Kinder bis 16 Jahre frei.

Di 10.01.2023 | 10:00 bis 15:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

geführte Schneeschuhwanderung - "Natur pur"

Gästeinformation Kurort Oberwiesenthal, Karlsbader Straße 3, Tel.: 037348 1550-50, www.oberwiesenthal.de

Abseits der präparierten Winterwanderwege oder Loipen geht es teilweise querfeldein bzw. durch den tief verschneiten Winterwald. Unser Ziel, der Stümpelfelsen, liegt mitten in der unberührten Natur, zwischen schneebedeckten Fichten und erwartet uns mit einer atemberaubenden Weitsicht (witterungsabhängig) ins Erzgebirge. Ca. 10 km, leichte bis mittelschwere Tour, Selbstverpflegung

empfohlen. Preise: mit Gästekarte kostenfrei, 5,00 € pro Person ohne Gästekarte, zzgl. Ausleihgebühr Schneeschuhe 10,00 €.

Mi 11.01.2023 | 13:00 bis 14:30 Uhr | Wiesenthaler Klöppelstüb

Schnupperkurs Klöppeln

Wiesenthaler Klöppelstüb, Markt 10, Tel.: 037348 23261, www.kloepfelstueb.de

Einmal diese alte Handwerkskunst selbst ausprobieren, gefertigt wird ein Lesezeichen! Eine Voranmeldung ist erforderlich! Anmeldung per E-Mail an info@kloepfelstueb.de oder telefonisch unter 0162 4890561, Preise: 5,00 € Erwachsene, 3,00 € Kinder bis 16 Jahre.

Mi 11.01.2023 | 15:00 bis 16:00 Uhr | "Wiesenthaler K3"

Öffentliche Museumsführung

"Wiesenthaler K3", Karlsbader Straße 3, Tel.: 037348 1550-50, www.oberwiesenthal.de

Machen Sie Bekanntschaft mit der Ortsgeschichte des Wiesenthals, lernen Sie den Künstler William Wauer kennen und lauschen Sie den Liedern Anton Günthers. Den krönenden Abschluss bilden Medaillen, Ausrüstungen und Filme zum Oberwiesenthaler Wintersport. Preise: 6,00 € mit Gästekarte, 7,00 € ohne Gästekarte, Kinder bis 16 Jahre Eintritt frei.

Do 12.01.2023 | 10:00 bis 15:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

geführte Schneeschuhwanderung - Lost Place "Kalkofen"

Wiesenthaler Klöppelstüb, Markt 10, Tel.: 037348 23261, www.kloepfelstueb.de

Das Erzgebirge ist stets mit dem Silberbergbau verbunden. Vereinzelt wurde bzw. wird teilweise noch auch Kalk abgebaut. Wir begeben uns heute auf die Suche nach dem ehemaligen Kalkbergwerk von Stolzenhain (tschech. Haj) . Dabei stapfen wir mit Schneeschuhen durch den tief verschneiten Winterwald, abseits von präparierten Wanderwegen oder Loipen und genießen die Stille sowie Magie der weißen Landschaft. Ca. 14 km, Personaldokumente mitführen, Selbstverpflegung empfohlen. Preise: 5,00 € pro Person, Kinder bis 16 Jahre frei, zzgl. 10,00 € Ausleihgebühr Schneeschuhe und Stöcke.

Do 12.01.2023 | 17:30 bis 19:30 Uhr | Sparkassen-Skiarena

Nachtski - Langlauf unter Flutlicht

WSC Erzgebirge Oberwiesenthal e. V., Fichtelbergstraße 1A, Tel.: 037348 23342, www.wsc-erzgebirge.de

Im Zeitraum von 17:30 Uhr bis 19:30 Uhr wird in der Sparkassen-Skiarena Oberwiesenthal ein Teil der Loipen beleuchtet. Unkostenbeitrag für die Nutzung der Loipe: 5,00 € p. P., witterungsabhängig.

Fr 13.01.2023 | 10:00 bis 12:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

Stadtrundgang mit Museumsführung

"Wiesenthaler K3", Karlsbader Straße 3, Tel.: 037348 1550-50, www.oberwiesenthal.de

Bei einem Stadtspaziergang lernen Sie unsere Stadt mit ihren Sehenswürdigkeiten kennen, anschließend besuchen wir das Museum unter fachkundiger Führung. Preise: 6,00 € mit Gästekarte, 10,00 € ohne Gästekarte.

Sa 14.01.2023 | 10:00 bis 16:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

Winterwanderwoche - Lost Place "Königsmühle"

Wiesenthaler Klöppelstüb, Markt 10, Tel.: 037348 23261, www.kloepfelstueb.de

In ihrem Buch "Reise in meine Kindheit" schreibt die Autorin R. Ernst über ihren ehemaligen Heimatort Königsmühle "... Wer einmal da war, kommt immer wieder..."

Diese mittelschwere und 10 km lange grenzüberschreitende Rundwanderung führt in das abgelegene Tal der Königsmühle (10 km). Die Mitnahme der Personaldokumente ist erforderlich. Die Schneeschuhe können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Die Mitnahme von Verpflegung empfohlen. Preis: 5,00 € pro Person, Kinder bis 16 Jahre frei, zzgl. 10,00 € Ausleihgebühr Schneeschuhe pro Person.

So 15.01.2023 | 13:00 bis 17:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

Winterwanderwoche - "Der Fichtelberg ruft"

Wiesenthaler Klöppelstüb, Markt 10, Tel.: 037348 23261, www.kloepfelstueb.de

Jeden Sonntag kann man sie hören - die Friedensglocke auf dem Fichtelberg. Unsere Wanderung führt deshalb durch den verschneiten Winterwald auf den höchsten Berg Sachsens, dem Fichtelberg. Diese Wanderung wird ggf. mit Schneeschuhen durchgeführt. (5 km). Zurück geht es mit der Fichtelberg-

Schwebebahn. Preise: 5,00 € pro Person, Kinder bis 16 Jahre frei zzgl. Ausleihgebühr Schneeschuhe und Ticket für die Schwebebahn.

Mo 16.01.2023 | 10:00 bis 16:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

Winterwanderwoche - Lost Place "Kalkofen von Stolzenhain"

Wiesenthaler Klöppelstüb, Markt 10, Tel.: 037348 23261, www.kloepfelstueb.de

Das Erzgebirge ist stets mit dem Silberbergbau verbunden. In früheren Zeiten wurde hier aber auch Kalk abgebaut. Wir begeben uns heute auf die Suche nach dem ehemaligen Kalkbergwerk von Stolzenhain (tschech. Haj). Dabei stapfen wir mit Schneeschuhen durch den tief verschneiten Winterwald, abseits von präparierten Wanderwegen oder Loipen und genießen die Stille sowie Magie der weißen Landschaft. Preise: 5,00 € pro Person, Kinder bis 16 Jahre frei, 10,00 € Ausleihgebühr Schneeschuhe pro Person, Personaldokumente sind mitzuführen.

Di 17.01.2023 | 10:00 bis 15:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

Winterwanderwoche - geführte Schneeschuhwanderung - "Natur pur"

Gästeinformation Kurort Oberwiesenthal, Karlsbader Straße 3, Tel.: 037348 1550-50, www.oberwiesenthal.de

Abseits der präparierten Winterwanderwege oder Loipen geht es teilweise querfeldein bzw. durch den tief verschneiten Winterwald. Unser Ziel, der Stümpelfelsen, liegt mitten in der unberührten Natur, zwischen schneebedeckten Fichten und erwartet uns mit einer atemberaubenden Weitsicht (witterungsabhängig) ins Erzgebirge. Ca. 10 km, leichte bis mittelschwere Tour, Selbstverpflegung empfohlen Preise: mit Gästekarte kostenfrei, 5,00 € pro Person ohne Gästekarte, zzgl. Ausleihgebühr Schneeschuhe 10,00 €.

Mi 18.01.2023 | 10:00 bis 14:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

Winterwanderwoche - Abenteuer Schneeschuhwandern

Wiesenthaler Klöppelstüb, Markt 10, Tel.: 037348 23261, www.kloepfelstueb.de

Dieses leichte bis mittelschwere Rundwanderung ist für das Ausprobieren oder den Einstieg in das Wandern mit Schneeschuhen perfekt (9 km). Sie ist nicht grenzüberschreitend. Bei ungünstigen Schneeverhältnissen wird diese oder eine Ersatztour ohne Schneeschuhe angeboten. Die Mitnahme von Verpflegung wird empfohlen. Preise: kostenfrei mit Gästekarte, ohne Gästekarte 5,00 € pro Person, Kinder bis 16 Jahre frei zzgl. Ausleihgebühr Schneeschuhe 10,00 € pro Person.

Mi 18.01.2023 | 15:00 bis 16:00 Uhr | "Wiesenthaler K3"

Öffentliche Museumsführung

"Wiesenthaler K3", Karlsbader Straße 3, Tel.: 037348 1550-50, www.oberwiesenthal.de

Machen Sie Bekanntschaft mit der Ortsgeschichte des Wiesenthals, lernen Sie den Künstler William Wauer kennen und lauschen Sie den Liedern Anton Günthers. Den krönenden Abschluss bilden Medaillen, Ausrüstungen und Filme zum Oberwiesenthaler Wintersport. Preise: 6,00 € mit Gästekarte, 7,00 € ohne Gästekarte, Kinder bis 16 Jahre Eintritt frei.

Mi 18.01.2023 | 15:00 bis 17:30 Uhr | Jens Weißflog Hotel & Restaurant

Kaffeeklatsch mit Jens Weißflog

Jens Weißflog Hotel & Restaurant, Emil-Riedel-Straße 50, Tel.: 037348 10101, www.jens-weissflog.de

Unsere beliebte Gesprächsrunde "Kaffeeklatsch mit Jens" ist fester Bestandteil der Veranstaltungen im Hotel. Ich plaudere wieder bei Kaffee und Kuchen mit Gästen über meine sportliche Laufbahn. Sie erfahren die ein oder andere Geschichte von vor und hinter den Kulissen der Skisprungwelt. Aber auch Sie als Gast können Fragen stellen, welche Sie schon immer einmal stellen wollten, z.B. wie war das "damals", müssen Skispringer immer auf ihr Gewicht achten oder was hat sich grundlegend im Sport geändert? Preis: 14,90 € pro Person inklusive Kaffee & Kuchen, Voranmeldung erforderlich unter 037348/ 10101.

Do 19.01.2023 | 10:00 bis 16:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

Winterwanderwoche - "Ein Pharao im Erzgebirge"

Wiesenthaler Klöppelstüb, Markt 10, Tel.: 037348 23261, www.kloepfelstueb.de

Durch den verschneiten Winterwald geht es nach Kretscham - Rothensehma und von dort wieder zurück nach Oberwiesenthal (18 km). Die Personaldokumente sind mitzuführen. Eine Einkehr ist erst am Ende der Tour möglich. Die Mitnahme von Verpflegung wird empfohlen. Preis: 5,00 € pro Person, Kinder bis 16 Jahre frei, sollte eine Ersatztour (10 km) mit Schneeschuhen gelaufen werden, fallen zusätzlich 10,00 € Ausleihgebühr für Schneeschuhe und Stöcke pro Teilnehmer (auch Kinder) an.

Do 19.01.2023 | 17:30 bis 19:30 Uhr | Sparkassen-Skiarena

Nachtski - Langlauf unter Flutlicht

WSC Erzgebirge Oberwiesenthal e. V., Fichtelbergstraße 1A, Tel.: 037348 23342, www.wsc-erzgebirge.de

Im Zeitraum von 17:30 Uhr bis 19:30 Uhr wird in der Sparkassen-Skiarena Oberwiesenthal ein Teil der Loipen beleuchtet. Unkostenbeitrag für die Nutzung der Loipe: 5,00 € p. P., witterungsabhängig.

Fr 20.01.2023 | 10:00 bis 12:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

Stadtrundgang mit Museumsführung

"Wiesenthaler K3", Karlsbader Straße 3, Tel.: 037348 1550-50, www.oberwiesenthal.de

Bei einem Stadtspaziergang lernen Sie unsere Stadt mit ihren Sehenswürdigkeiten kennen, anschließend besuchen wir das Museum unter fachkundiger Führung. Preise: 6,00 € mit Gästekarte, 10,00 € ohne Gästekarte.

Sa 21.01.2023 | 10:00 bis 14:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

Winterwanderwoche - Abenteuer Schneeschuhwandern

Wiesenthaler Klöppelstüb, Markt 10, Tel.: 037348 23261, www.kloepfelstueb.de

Dieses leichte bis mittelschwere Rundwanderung ist für das Ausprobieren oder den Einstieg in das Wandern mit Schneeschuhen perfekt (9 km). Sie ist nicht grenzüberschreitend. Bei ungünstigen Schneeverhältnissen wird diese oder eine Ersatztour ohne Schneeschuhe angeboten. Die Mitnahme von Verpflegung wird empfohlen. Preise: kostenfrei mit Gästekarte, ohne Gästekarte 5,00 € pro Person, Kinder bis 16 Jahre frei zzgl. Ausleihgebühr Schneeschuhe 10,00 € pro Person.

Sa 21.01.2023 | 10:00 bis 15:00 Uhr | K1 Sporthotel

Skibike - Kurs Level 1

Bikeacademy Erzgebirge, Marco Hösel, Tel.: 0173 3928991, <https://www.bikeacademy-erzgebirge.de/>

Wir begrüßen dich in der ersten Skibike-Academy im Erzgebirge! Unsere Wurzeln liegen im professionellen MTB & Trialsport und wir geben unser Know-how seit über 10 Jahren dem begeisterten Mountainbiker/in weiter. Seit 2018 hat uns der Skibike-Virus infiziert und ermöglicht uns auch in den Wintermonaten BIKE und FREERIDE Feeling im Schnee. Die Skigebiete am Fichtelberg und Klinovec (CZ) sind nun auch im Winter unsere Hometrails und bieten uns mit dem Skibike eine Vielfalt an Strecken. Preise: 149,00 € inkl. Skibike zzgl. Liftticket.

So 22.01.2023 | 10:00 bis 16:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

Winterwanderwoche - Lost Place "Königsmühle"

Wiesenthaler Klöppelstüb, Markt 10, Tel.: 037348 23261, www.kloepfelstueb.de

In ihrem Buch "Reise in meine Kindheit" schreibt die Autorin R. Ernst über ihren ehemaligen Heimatort Königsmühle "... Wer einmal da war, kommt immer wieder..."

Diese mittelschwere und 10 km lange grenzüberschreitende Rundwanderung führt in das abgelegene Tal der Königsmühle (10 km). Die Mitnahme der Personaldokumente ist erforderlich. Die Schneeschuhe können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Die Mitnahme von Verpflegung empfohlen. Preis: 5,00 € pro Person, Kinder bis 16 Jahre frei, zzgl. 10,00 € Ausleihgebühr Schneeschuhe pro Person.

Mo 23.01.2023 | 11:00 bis 12:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

Stadtführung mit dem Klöppelweibl

Wiesenthaler Klöppelstüb, Markt 10, Tel.: 037348 23261, www.kloepfelstueb.de

Je nach Witterungslage erfahren Sie während eines 1 bis 1 1/2 - stündigen Rundganges allerlei Wissenswertes zur Geschichte der Stadt Kurort Oberwiesenthal. Preis: 3,00 € mit Gästekarte, 4,00 € ohne Gästekarte, Kinder bis 16 Jahre frei.

Di 24.01.2023 | 10:00 bis 15:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

geführte Schneeschuhwanderung - "Natur pur"

Gästeinformation Kurort Oberwiesenthal, Karlsbader Straße 3, Tel.: 037348 1550-50, www.oberwiesenthal.de

Abseits der präparierten Winterwanderwege oder Loipen geht es teilweise querfeldein bzw. durch den tief verschneiten Winterwald. Unser Ziel, der Stümpelfelsen, liegt mitten in der unberührten Natur, zwischen schneebedeckten Fichten und erwartet uns mit einer atemberaubenden Weitsicht (witterungsabhängig) ins Erzgebirge. Ca. 10 km, leichte bis mittelschwere Tour, Selbstverpflegung

empfohlen. Preise: mit Gästekarte kostenfrei, 5,00 € pro Person ohne Gästekarte, zzgl. Ausleihgebühr Schneeschuhe 10,00 €.

Mi 25.01.2023 | 13:00 bis 14:30 Uhr | Wiesenthaler Klöppelstub

Schnupperkurs Klöppeln

Wiesenthaler Klöppelstub, Markt 10, Tel.: 037348 23261, www.kloepfelstub.de

Einmal diese alte Handwerkskunst selbst ausprobieren, gefertigt wird ein Lesezeichen! Eine Voranmeldung ist erforderlich! Anmeldung per E-Mail an info@kloepfelstub.de oder telefonisch unter 0162 4890561, Preise: 5,00 € Erwachsene, 3,00 € Kinder bis 16 Jahre.

Mi 25.01.2023 | 15:00 bis 16:00 Uhr | "Wiesenthaler K3"

Öffentliche Museumsführung

"Wiesenthaler K3", Karlsbader Straße 3, Tel.: 037348 1550-50, www.oberwiesenthal.de

Machen Sie Bekanntschaft mit der Ortsgeschichte des Wiesenthals, lernen Sie den Künstler William Wauer kennen und lauschen Sie den Liedern Anton Günthers. Den krönenden Abschluss bilden Medaillen, Ausrüstungen und Filme zum Oberwiesenthaler Wintersport. Preise: 6,00 € mit Gästekarte, 7,00 € ohne Gästekarte, Kinder bis 16 Jahre Eintritt frei.

Do 26.01.2023 | 17:30 bis 19:30 Uhr | Sparkassen-Skiarena

Nachtski - Langlauf unter Flutlicht

WSC Erzgebirge Oberwiesenthal e. V., Fichtelbergstraße 1A, Tel.: 037348 23342,

www.wsc-erzgebirge.de

Im Zeitraum von 17:30 Uhr bis 19:30 Uhr wird in der Sparkassen-Skiarena Oberwiesenthal ein Teil der Loipen beleuchtet. Unkostenbeitrag für die Nutzung der Loipe: 5,00 € p. P., witterungsabhängig .

Fr 27.01.2023 | 10:00 bis 12:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

Stadtrundgang mit Museumsführung

"Wiesenthaler K3", Karlsbader Straße 3, Tel.: 037348 1550-50, www.oberwiesenthal.de

Bei einem Stadtspaziergang lernen Sie unsere Stadt mit ihren Sehenswürdigkeiten kennen, anschließend besuchen wir das Museum unter fachkundiger Führung. Preise: 6,00 € mit Gästekarte, 10,00 € ohne Gästekarte.

Sa 28.01.2023 | 14:00 - 23:00 Uhr | Prijut 12, Vierenstraße 3c

Steigfellingmetzelei

Steigfellingmetzelei - M. Lützendorf, Prijutz12, Vierenstr. 3c, Tel.: hallo@steigfellingmetzelei.de,

www.steigfellingmetzelei.de

Ein herzliches Glück Auf, vom Fuße des Fichtelbergs! Wir präsentieren euch das Tourenevent im oberen Erzgebirge. 1672 HM auf 15 km ist das Maximum, was an diesem Berg möglich ist, um eure Oberschenkel zum Glühen zu bringen. Es wird ein Kampf gegen den inneren Schweinehund, bei dem Blut, Schweiß und Tränen garantiert sind, denn nach oben geht es geradewegs genau unter den Seilen der Lifte! Ganz nach dem Motto von Iron Maiden „Run to the hill!“ Zuschauer sind natürlich herzlich willkommen und eingeladen unsere Teilnehmer auf der Strecke zu unterstützen. Offen ist dieses Event für Jeden, der über eine aufstiegs- als auch abfahrtsaugliche Wintersportausrüstung verfügt. Weitere Informationen unter: www.steigfellingmetzelei.de.

Mo 30.01.2023 | 11:00 bis 12:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

Stadtführung mit dem Klöppelweibl

Wiesenthaler Klöppelstub, Markt 10, Tel.: 037348 23261, www.kloepfelstub.de

Je nach Witterungslage erfahren Sie während eines 1 bis 1 1/2 - stündigen Rundganges allerlei Wissenswertes zur Geschichte der Stadt Kurort Oberwiesenthal. Preis: 3,00 € mit Gästekarte, 4,00 € ohne Gästekarte, Kinder bis 16 Jahre frei.

Di 31.01.2023 | 10:00 bis 15:00 Uhr | Treff: Gästeinformation im "Wiesenthaler K3"

geführte Schneeschuhwanderung - "Natur pur"

Gästeinformation Kurort Oberwiesenthal, Karlsbader Straße 3, Tel.: 037348 1550-50, www.oberwiesenthal.de

Abseits der präparierten Winterwanderwege oder Loipen geht es teilweise querfeldein bzw. durch den tief verschneiten Winterwald. Unser Ziel, der Stümpelfelsen, liegt mitten in der unberührten Natur, zwischen schneebedeckten Fichten und erwartet uns mit einer atemberaubenden Weitsicht (witterungsabhängig) ins Erzgebirge. Ca. 10 km, leichte bis mittelschwere Tour, Selbstverpflegung

empfohlen. Preise: mit Gästekarte kostenfrei, 5,00 € pro Person ohne Gästekarte, zzgl. Ausleihgebühr Schneeschuhe 10,00 €.



früher und heute

ab dem 26. November 2022 im Wiesenthaler K3

Die Bergwacht in Oberwiesenthal ist für den Wintersport unerlässlich. Die Kameraden sorgen - nicht nur im Winter - ehrenamtlich für Rettung und Hilfeleistung auf der Skipiste und im unwegsamen Gelände.

In der Dauerausstellung des städtischen Museums Oberwiesenthal ist in den letzten Monaten ein neuer Ausstellungsteil entstanden, um diese wichtige Organisation angemessen abzubilden.



Wiesenthaler K3 – Museum, Bibliothek, Gästeinformation | Karlsbader Str. 3 | 09484 Kurort Oberwiesenthal | 037348 115050 | www.oberwiesenthal.de